

Lesefassung der Hauptsatzung des Amtes Kellinghusen

Die nachstehende Lesefassung berücksichtigt:

Hauptsatzung: Beschluss des Amtsausschusses vom 17.01.2008; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 05.02.2008; in Kraft getreten mit Beginn des 01.01.2008

Nachtrag Nr. 1: Beschluss des Amtsausschusses vom 06.10.2008; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 22.10.2008; in Kraft getreten mit Beginn des 09.07.2008

Nachtrag Nr. 2: Beschluss des Amtsausschusses vom 25.03.2009; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 09.04.2009; in Kraft getreten mit Beginn des 23.04.2009

Nachtrag Nr. 3: Beschluss des Amtsausschusses vom 01.12.2009; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 02.03.2010; in Kraft getreten mit Beginn des 01.04.2010

Nachtrag Nr. 4: Beschluss des Amtsausschusses vom 30.09.2010; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 22.10.2010; in Kraft getreten mit Beginn des 31.10.2010

Nachtrag Nr. 5: Beschluss des Amtsausschusses vom 29.09.2011; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 19.10.2011; in Kraft getreten mit Beginn des 09.11.2011

Nachtrag Nr. 6: Beschluss des Amtsausschusses vom 24.03.2015; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 07.05.2015; in Kraft getreten mit Beginn des 29.05.2015

Nachtrag Nr. 7: Beschluss des Amtsausschusses vom 03.12.2020; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 29.12.2020; in Kraft getreten mit Beginn des 16.03.2021

Nachtrag Nr. 8: Beschluss des Amtsausschusses vom 29.09.2022; Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg vom 08.11.2022; in Kraft getreten mit Beginn des 01.12.2022

Hauptsatzung des Amtes Kellinghusen (Kreis Steinburg)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Kellinghusen vom 17.01.2008 / 06.10.2008 / 25.03.2009 / 01.12.2009 / 30.09.2010 / 29.09.2011 / 24.03.2015 / 29.09.2022 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Hauptsatzung des Amtes Kellinghusen erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Kellinghusen.
- (2) Das Amt führt ein eigenes Wappen. Für die Wappenbeschreibung gilt folgender Wortlaut:

„In Silber eine blaue Deichsel. In den Winkeln oben eine große rote Raute, links und rechts jeweils neun rote Rauten 1:2:3:2:1.“

(3) Das Amt führt eine eigene Flagge. Die Flaggenbeschreibung lautet:

„Auf rotem Flaggentuch das Amtswappen in flaggengerechter Tinktur.“

(4) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Inschrift:

„Amt Kellinghusen Kreis Steinburg“.

(5) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 2 Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

(2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

(1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 5 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses und von Ausschüssen des Amtsausschusses.

(2) Sie oder er entscheidet über

1. Stundungen bis zu einem Ursprungsbetrag von 5.000,00 €,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000,00 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,

7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,00€,
8. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 1.000,00 € nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,00€.“

§ 4

Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.
- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes übertragen.

§ 5

Einstellung von Dienstkräften des Amtes

Der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes ab BesGr. A 9 (Laufbahngruppe 2) SHBesG und ab Entgeltgruppe EG 9b TVöD übertragen. Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Entscheidung über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes bis einschließlich BesGr. A 9 (Laufbahngruppe 1) SHBesG und bis einschließlich Entgeltgruppe EG 9a TVöD übertragen. Die Entscheidung über die Einstellung von Dienstkräften des Amtes zur Besetzung der Stellen der Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter behält sich der Amtsausschuss vor. Ferner kann der

Amtsausschuss die Einstellungsentscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Kellinghusen ist hauptamtlich tätig. Ihr können anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen übertragen werden, soweit dies ihren Arbeitsauftrag als Gleichstellungsbeauftragte nicht beeinträchtigt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Kellinghusen bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.
- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.“

§ 7

Verwaltung

Das Amt Kellinghusen unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Folgenden ständige Ausschüsse nach § 10 a der Amtsordnung werden gebildet:

a) Finanzausschuss:

Zusammensetzung:

9 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Finanzwesen
Vorbereitung des Haushaltsplans
Personalangelegenheiten

b) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung:

3 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses.

- (2) In die Ausschüsse nach Abs. 1 können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können. Ihre Zahl darf die der Mitglieder des Amtsausschusses im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Der Amtsausschuss wählt für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertretung. Jedes Ausschussmitglied wird im Verhinderungsfall von einer bestimmten Stellvertretung vertreten. Zur Stellvertretung für die Ausschüsse können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 8 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen können Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder, der amtsangehörigen Gemeindevertretung und der sonstigen Ausschussmitglieder

werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.

- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabeordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen anzusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 10

~ gestrichen ~

§ 11

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

- (1) Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,-- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,-- € hält.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge des Amtes mit Mitgliedern der Ausschüsse nach § 10 a Abs. 2 der Amtsordnung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Ausschüsse nach § 10 a Abs. 2 der Amtsordnung beteiligt sind.

§ 12

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 13 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes Kellinghusen werden durch Bereitstellung im Internet unter www.amt-kellinghusen.de bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Amtsverwaltung Kellinghusen, Hauptstraße 14 in 25548 Kellinghusen zur Mitnahme bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2008 (Hauptsatzung) / rückwirkend am 09.07.2008 (Nachtrag 1) / am Tage nach der Veröffentlichung (Nachtrag 2) / zum 01.04.2010 (Nachtrag 3) / am Tage nach der Veröffentlichung (Nachtrag 4) / am Tage nach ihrer Bekanntmachung (Nachtrag 5 und 6) in Kraft.
Diese Satzung (Nachtrag 7) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Diese Satzung (Nachtrag 8) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 05.02.2008 / 22.10.2008 / 09.04.2009 / 02.03.2010 / 22.10.2010 / 19.10.2011 / 07.05.2015 / 29.12.2020 / 08.11.2022 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kellinghusen, den 12.02.2008 / 28.10.2008 / 16.04.2009 / 05.03.2010 / 28.10.2010 /
28.10.2011 / 19.05.2015 / 19.01.2021 / 15.11.2022

Amt Kellinghusen
gez.
Der Amtsvorsteher

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am:
14.2.2008 / 05.11.2008 / 22.04.2009 / 12.03.2010 / 30.10.2010 / 07.11.2011 /
26.05.2015 / 10.03.2021 / 23.11.2022